

Qualifikationsoffensive

Fundierte Ausbildung sichert die Existenz

Der freie Finanzdienstleister sieht sich zurzeit einigen Entwicklungen gegenüber, die doch neu für ihn sind. Zwar ist seit langem eine gesetzliche Regelung über eine Regelung dieses Berufsstandes im Gespräch. Aber so richtig ist nie etwas daraus geworden.

Zuletzt war das Land Niedersachsen in einer Vorreiter-Rolle. Damals noch unter einem Ministerpräsidenten namens Gerhard Schröder. Die Gesetzesinitiative, die auch eine Qualifikation für freie Finanzdienstleister vorsah, scheiterte an der Unionsmehrheit im Bundestag. Als 1998 die SPD den Bundeskanzler stellte, dachten viele, dass die Umsetzung jetzt nur noch eine Frage der Zeit sei. Aber – weit gefehlt. Auch unter der dieser Bundesregierung war die Qualifikation von freien Finanzdienstleistern kein Thema mehr. So kam es, wie es kommen musste: Die Regelungen wurden in Brüssel auf den Weg gebracht und laut Auskunft vom Präsident der AGFin, Alexander Pohle, ohne große deutsche Einflussnahme. Was also kommt nun auf freie Finanzdienstleister zu?

Die Versicherungsvermittler-Richtlinie sagt im Artikel 4 Abs.1 „Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler müssen über die vom Herkunftsmitgliedstaat des Vermittlers festgelegten angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.“ Dieses gilt insbesondere für nebenberufliche Vermittler (Artikel 4 Abs.2).

Damit liegt es also doch wieder in Berlin, das auszugestalten, was „angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten“ sind. Und bis zum 31. Dezember 2004 muss diese Versicherungsvermittler-Richtlinie (und auch die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Verbraucherschutzministerin Renate Künast hat übrigens bereits Ende Oktober 2002 einen Qualifikationsnachweis für Finanzdienstleister für Deutschland gefordert.

Damit zur zweiten neuen Entwicklung für freie Finanzdienstleister: Viele der bisher eher kleinteiligen Verbände schließen sich in der AGFin (Arbeitsgemeinschaft der Finanzdienstleisterverbände) zusammen, um so einen gewichtigeren Auftritt



© PhotoDisc

gegenüber der Politik zu haben. Als Sprecher wurde Alexander Pohle, Präsident des AfW, gewählt. Die AGFin hat gleich nach ihrer Gründung einen „Wohlverhaltenskodex“ aufgestellt.

Wohlverhaltenskodex

Ziel der Verbände ist es, das Maß an gesetzlichen Regulierungen auf ein Minimum zu reduzieren und stattdessen die notwendigen Verpflichtungen in die Selbstverwaltung der Finanzdienstleisterverbände zu bekommen. Daher war es wichtig, sogleich einen Forderungskatalog aufzustellen:

- Berufliche Qualifikation und Fortbildung gemäß der Kriterien des Berufsbildungswerkes für Finanzdienstleister, der Trägerverbände oder der einschlägigen IHK-Abschlüsse
- positiver Leumund
- Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Eintragung in das einheitliche Register der Berufsverbände
- Verwendung eines Beratungsprotokolls/Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers
- Mitgliedschaft in einem Berufsverband der Aktionsgemeinschaft

- Verpflichtung zum wettbewerbsgerechten Verhalten

Pohle kommt zu dem Schluss: „Wer die Kriterien unseres Ehrenkodex erfüllt, wird allen Anforderungen gerecht, die die EU-Richtlinien hinsichtlich Qualifikation, Redlichkeit und Verbraucherschutz fordern“. Allerdings verbindet er das auch mit einer eindringlichen Warnung: „Wenn ich eines in den Jahren meiner Tätigkeit als Verbandspräsident und als Sprecher unserer Berufsverbände bzw. der AGFin gelernt habe, dann das: In der Politik kann man nie sicher sein, da muss man stets auf vieles gefasst sein, das gestern noch nicht abzusehen war.“

Kein Sonderweg

Eins scheint sicher: In Europa wird es keinen deutschen Sonderweg geben. Und es ist auch unwahrscheinlich, dass Länder wie England oder Frankreich deutsche Sonderregeln übernehmen werden. Somit wird höchstwahrscheinlich auch der Ausnahmetatbestand für die Vermittlung von Investmentfonds gestrichen werden. Spannend bleibt, wie dann die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie in deutsches Recht aussieht. Welche Anforderungen werden an den freien Finanzdienstleister gestellt werden?

Ein wacher Blick auf den jeweiligen Stand der Diskussion scheint somit unabdingbar für jeden freien Finanzdienstleister. Dies kann er zum Beispiel durch eine Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände erreichen.

Angemessene Kenntnisse

Der Gesetzgeber wird eine Regelung treffen müssen, was „angemessene Kenntnisse“ sind bzw. wie diese nachzuweisen sind. Die Verbände gehen schon einen guten Schritt weiter und werden konkreter.

Generell fordert die AGFin in ihrem Wohlverhaltenskodex eine berufliche Fortbildung gemäß der (noch zu erstellenden) Kriterien des Berufsbildungswerkes für Finanzdienstleister oder der einschlägigen IHK-Abschlüsse. Eine Ausnahmeregelung soll es laut der AGFin für „alte Hasen“ geben, die „zum Teil seit Jahrzehnten ihren Job ganz vortrefflich, objektiv und sehr verantwortungsvoll machen“.

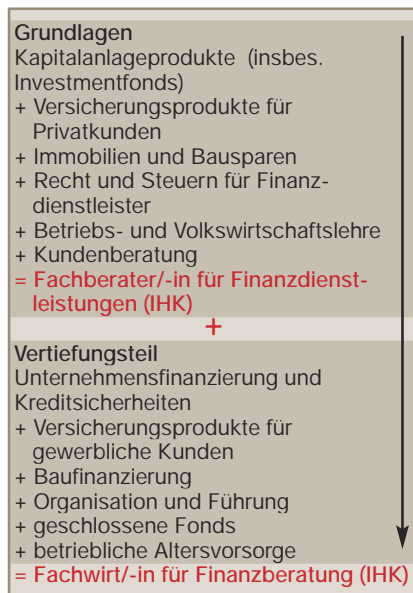
Welche IHK-Abschlüsse können das sein?

Fachwirt/-in für Finanzberatung (IHK)

Der Fachwirt für Finanzberatung ist ein öffentlich-rechtlicher IHK-Weiterbildungsabschluss (von der Hierarchie der Abschlüsse vergleichbar mit dem Bank- oder Versicherungsfachwirt IHK und niveaugleich mit einem internationalen Fachhochschulabschluss).

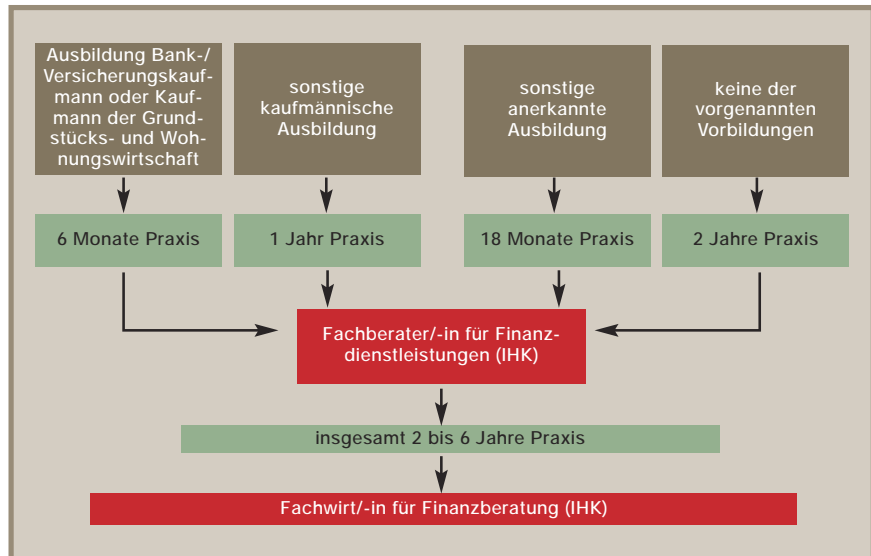
Schon auf halbem Weg zum „Fachwirt“ kann erstmals eine öffentliche Prüfung abgelegt werden, nämlich die Prüfung zur/-m Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK). Diese eigenständige IHK-Prüfung entspricht dem Grundlagenteil des „Fachwirts“ und wird im Rahmen der „Fachwirt“-Prüfung voll angerechnet. Beide Prüfungsteile dürfen dabei nicht länger als fünf Jahre auseinander liegen.

Wer also die „Grundlagenprüfung“ absolviert – z. B. die Prüfung zur/-m Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) – der „verteilt“ die Klausurenanzahl von insgesamt zehn Klausuren auf zwei Termine (fünf Klausuren für den Grundlagenteil im Rahmen der „Fachberater“-Prüfung und über die Inhalte des Vertiefungsteiles noch einmal fünf Klausuren ca. zwölf Monate später.)



Sie beinhaltet u. a. folgende Schwerpunktgebiete:

- Kapitalanlagen (z. B. Investmentfonds) und
- Versicherungen (z. B. Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung) und
- Immobiliengeschäft (z. B. Finanzierungen), aber auch



- betriebliche Altersversorgung und
 - geschlossene Fonds und
 - gewerbliches Versicherungsgeschäft
- Diese Vielfalt, ergänzt durch die für jeden Finanzdienstleister notwendigen steuerlichen, rechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Grundlagen, können andere öffentliche Abschlüsse nicht bieten. Die Inhalte der „Fachberater“-Prüfung decken dabei die notwendigen Kenntnisse zur Beratung der Privatkundschaft voll ab. Der „Fachwirt“ beinhaltet darüber hinaus die für vermögende Privat- und Firmenkunden (Unternehmen, Selbstständige, Gewerbetreibende) notwendigen Kenntnisse. Auf internationaler Ebene ist der Fachwirt-Abschluss gleichzusetzen mit dem „bachelor's degree“. So dient als englische Übersetzungshilfe eines Fachwirt-Abschlusses die Bezeichnung „bachelor (cci)“.

Abschlussberechtigt

Für die Prüfungszulassung sind sowohl Ausbildungsabschlüsse als auch Praxiszeiten relevant. Als Praxiszeit gilt die Dauer der Tätigkeiten, „die inhaltlich wesentliche Bezüge zum Bereich der Finanzdienstleistungen“ (gem. einschlägige Prüfungsordnungen der Kammern) aufweisen.

Ausschlaggebend ist dabei die Dauer dieser Tätigkeiten zum Prüfungszeitpunkt (nicht zu Studienbeginn)

Wer sich zu einem berufsbegleitenden Studium zur/-m „Fachwirt/-in“ anmeldet, sichert sich die Möglichkeit einer staatlichen Förderung. Eine Förderung auf der

Grundlage des „Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung“ („Meister-BAföG“) ist zudem unabhängig von Ihrem Einkommen möglich. Dieses BAföG kann zurzeit grundsätzlich von jedem, der noch keinen Fortbildungsabschluss oder Studienabschluss hat, einmalig erfolgreich beantragt werden.

Das „Meister-BAföG“ wird übrigens zu 35 Prozent als Zuschuss gewährt und zu 65 Prozent als zinsgünstiges Darlehen, wobei das Darlehen nicht in Anspruch genommen werden muss. Der Eigenanteil am Studienentgelt bleibt dabei steuerlich absetzbar.

Die Förderung ist ohnehin auch von der Studiendauer abhängig.

Informationsoffensive

Das Finanzplan College wird im Jahre 2003 gemeinsam mit Alexander Pohle (AfW/AGFin) eine Informationsoffensive bezüglich der EU-Richtlinien starten. Dazu wird es halbtägige Workshops geben, in deren Rahmen die Teilnehmer den aktuellsten Stand der Diskussion in Berlin aber auch in Brüssel erhalten. Somit können anschließend alle Beteiligten ihre Schlüsse ziehen und – falls notwendig – entsprechende Handlungen veranlassen.

Dipl.-Kfm. Wolfgang Kuckertz, Fachwirt für Finanzberatung (IHK), ist Geschäftsführer der Finanzplan College GmbH
 Internet: www.finanzplan.de